

Amrei Bahr: Was ist eine Kopie? Hamburg: Felix Meiner, 2022. 384 S., 49,00 €. ISBN 978-3-7873-4056-9.

Die Autorin, eine Philosophin, beschäftigt sich in ihrer Monographie mit der Frage nach der „Legitimität von Kopierhandlungen“, denn ein Konsens über die Kriterien, anhand derer sich ermitteln lasse, ob solche Handlungen „moralisch erlaubt, verboten oder sogar geboten“ sind, habe bisher nicht erzielt werden können (S. 9). „Auch die einschlägige Gesetzgebung und Rechtsprechung halten nicht in jedem Fall eine eindeutige Antwort auf die Frage nach der Legalität einer Kopierhandlung bereit“ (ebd.). Darüber hinaus bestünden bei den Herstellern und Nutzern von Kopien „generell[e] Zweifel an der Legitimität urheberrechtlicher Regelungen“ (S. 10). Die Verfasserin möchte diese Probleme mit philosophischen Mitteln lösen. „Denn als Disziplin mit Klärungs- und Ordnungspotenzial hält die Philosophie die Möglichkeit bereit, das Feld der Gegenstände von Urheber_innen-Bestimmungsrechten und der Resultate womöglich diese Rechte verletzender Kopierhandlungen zu strukturieren und so eine Grundlage für die Lösung einschlägiger Probleme zu schaffen“ (ebd.). Die vorliegende Studie zielt dementsprechend „auf die Entwicklung einer philosophischen Theorie der Gegenstände von Urheber_innen-Bestimmungsrechten sowie der basalen Kopierphänomene, deren Genese diese Bestimmungsrechte potenziell verletzt“ (S. 11).

Der *erste* Teil der Untersuchung (S. 15–51) enthält inhaltliche und methodologische Vorüberlegungen. Die inhaltlichen Vorüberlegungen betreffen den Gegenstandsbereich der Untersuchung, der zum einen geistige Schöpfungen umfasst, an denen Urheberrechte bestehen, und zum anderen Kopien, deren Herstellung Urheberrechte verletzen können (S. 15). Um den Gegenstandsbereich auf solche, also potenziell verletzende Kopien einzuschränken, macht die Autorin die Unterscheidung zwischen Artefakten und Nicht-Artefakten fruchtbar. Nur solche Kopien, für deren Entstehung ein Akteur verantwortlich ist und bei denen es sich daher um Artefakte handelt, können potenziell urheberrechtsverletzend sein (S. 34 f.). Die Unterscheidung zwischen Artefakten und Nicht-Artefakten ist aber auch für den anderen Gegenstandsbereich der Untersuchung relevant, nämlich für die geistigen Schöpfungen, an denen Urheberrechte bestehen können. Nur Artefakte können solche Schöpfungen sein, genauer gesagt, nur abstrakte Artefakte, welche die Autorin auch als „Design-Pläne“ bezeichnet, die sich dann in konkreten Artefakten realisieren: „Die Bestimmungsrechte von Urheber_innen beziehen sich somit unmittelbar auf abstrakte Artefakte, denn es handelt sich bei den Bestimmungsrechten um Rechte an diesen abstrakten Artefakten. Zudem beziehen sich die Bestimmungsrechte mittelbar auf konkrete Artefakte, denn in konkreten Artefakten manifestieren sich die geistigen Schöpfungen, an denen Urheber_innen Bestimmungsrechte zukommen. Eine Kopie, die ein konkretes Artefakt zur Vorlage hat, kann daher ebenso die Bestimmungsrechte einer urhebenden Person an ihrer_seiner geistigen Schöpfung verletzen wie eine Kopie, die von dem abstrakten Artefakt ausgeht, an dem die_der Urheber_in die Rechte hat“ (S. 37).

Bei einer potenziell urheberrechtsverletzenden Kopie muss es sich daher um die Kopie eines (abstrakten oder konkreten) Artefakts handeln, die selbst ein Artefakt ist (S. 37 f.). Dementsprechend legt die Autorin den Gegenstandsbereich ihrer Studie nunmehr auf Artefakte und Artefaktkopien fest. Im *zweiten* Teil der Untersuchung (S. 53–200) wird zunächst eine Theorie der Artefakte entwickelt, auf die dann schließlich im *dritten* Teil (S. 201–364) eine Theorie der Artefaktkopien folgt. Das Ziel dieser beiden Hauptteile besteht in einer „Systematisierung von Kopierhandlungen und ihren Resultaten“, mit der

die Verfasserin „zentrale theoretische und normative Grundlagen für den Umgang mit Kopien und Kopierhandlungen gelegt“ haben will (S. 367). Hinsichtlich der Einzelheiten kann hier auf den Text selbst, insbesondere auf den Überblick über den Gang der Untersuchung zu Beginn der Arbeit (S. 11–13) und die Zusammenfassung am Schluss (S. 365–367) verwiesen werden.

Der erste Teil der Untersuchung enthält aber auch, wie bereits angesprochen, methodologische Vorüberlegungen, die aus wissenschaftstheoretischer Sicht insofern von besonderem Interesse sind, als es hier vor allem um normative Aussagen geht. Mit ihrer Untersuchung will die Autorin ja nicht nur die Grundlage einer „Ethik des Kopierens“ schaffen, sondern auch eine Grundlegung des Urheberrechts liefern (in diesem Sinne etwa S. 24–26). Aus wissenschaftstheoretischer Perspektive stellt sich daher die Frage, wie die Autorin zu diesen normativen Aussagen gelangt, insbesondere, wie sie diese Aussagen begründet.

Sowohl der zweite als auch der dritte Teil der Untersuchung beginnen mit umfangreichen Definitionen der Begriffe „Artefakt“ und „Artefaktkopie“ (S. 54–122 u. S. 203–300), in denen es der Verfasserin darum geht, den Inhalt des jeweiligen Begriffs „auseinanderzulegen“, was bei dem Begriff „Artefakt“ im Wege einer „explikativen“ Definition geschieht und im Falle des Begriffs „Artefaktkopie“ durch eine „analytische“ Definition (S. 44–51). Ein definitorisches Urteil, mithin ein Urteil, das im „Auseinanderlegen“, also in der Aufstellung und Zergliederung eines Begriffs besteht, vermag allerdings nur dann den Verdacht der Willkürlichkeit zu vermeiden, wenn der Begriffsinhalt als evident, mithin als anschaulich gewiss aufgefasst wird. Anschaulich gewiss kann der Begriffsinhalt aber nur dann sein, wenn er in der historisch-sozialen Wirklichkeit vorgegeben ist, wenn also das, was er bezeichnet, einen Bestandteil der Wirklichkeit bildet.

Dementsprechend antworten Definitionen auf sog. „Was-ist-Fragen“, wofür es in der rechtswissenschaftlichen Theorie- oder Begriffsbildung zahllose Beispiele gibt. Aber auch in der vorliegenden Untersuchung ist das der Fall; der zweite und der dritte Teil sind sogar mit Was-ist-Fragen überschrieben: „Was ist ein Artefakt?“ (S. 53) und „Was ist eine Artefaktkopie?“ (S. 201). Auch wenn diese Fragen ebendort sogleich in Sollensfragen umformuliert werden („Wie sollte der Begriff Artefakt sinnvollerweise definiert werden?“ und „Wie sollte der Begriff Artefaktkopie angemessen definiert werden?“), so ändert dies nichts daran, dass die Autorin die Antworten auf diese Sollensfragen in der Wirklichkeit sucht: Die Plausibilitätserwägungen, auf denen die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung ganz wesentlich beruhen, beziehen sich nämlich – etwa bei der Aussage, dass „Leistende für ihre Leistungen entlohnt werden sollten“ (S. 26 u. 179–181) – offenbar auf das, was überwiegend als angemessen aufgefasst wird, also, aus urheberrechtlicher Perspektive, auf die (herrschende) Rechtsüberzeugung und damit auf eine Wirklichkeitstatsache. Soweit die Verfasserin diese Rechtsüberzeugung mit dem Recht selbst gleichsetzt, soweit sie also die ganz verbreitete Begründung des Rechts in der (herrschenden) Rechtsüberzeugung übernimmt, teilt sie die Auffassung von einem in der Wirklichkeit vorgegebenen Sollen, die der Vorstellung von einem „Wesen (der Dinge)“ entspricht. Die Kombination aus Was-ist-Frage und Definition ist somit typischerweise Bestandteil einer sog. „Wesensargumentation“ (siehe etwa *Hans-Joachim Niemann*, Art. „Definitionen“ u. Art. „Was-ist-Fragen“, in: *ders.*, *Lexikon des Kritischen Rationalismus*, Tübingen 2006, S. 50–52 u. 398 f.), die jedenfalls dann, wenn sie sich auf die (herrschende) Rechtsüberzeugung stützt, auf einem willkürlichen Abbruch der Begründungskette beruht und insofern dogmatischen Charakter trägt:

Auf einem willkürlichen Abbruch der Begründungskette beruht die Begründung des Rechts – bzw. die Begründung rechtlicher Aussagen – in der (herrschenden) Rechtsüber-

zeugung deshalb, weil eine Rechtsüberzeugung selbst noch in dem Gegenstand dieser Überzeugung gründet, dem Recht. Indem man die Begründung des Rechts bei der Rechtsüberzeugung abbricht, wird jedoch schon die (Rechts-)Überzeugung selbst mit dem Recht gleichgesetzt. Das hat zur Konsequenz, dass es sich bei dem Gegenstand dieser Überzeugung im Ergebnis doch nicht um das Recht handeln kann, denn eine Überzeugung ist nicht ihr Gegenstand, eine Überzeugung von etwas ist nicht dieses Etwas selbst (so zutreffend *Leonard Nelson*, *Die Rechtswissenschaft ohne Recht*, Leipzig 1917, S. 13 u. 16 f.). Wird also bereits die (Rechts-)Überzeugung selbst mit dem Recht identifiziert, so kann der Gegenstand dieser Überzeugung nicht auch das Recht sein. Und in der Tat kommt in der Begründung des Rechts in der Rechtsüberzeugung die positivistische Grundhaltung zum Ausdruck, ein von der jeweiligen Rechtsüberzeugung unabhängiges Recht sei unmöglich.

Wenn jedoch ein von der jeweiligen Rechtsüberzeugung unabhängiges Recht unmöglich ist, dann können Rechtsüberzeugungen nur auf Selbsttäuschung beruhen, denn von einer Rechtsüberzeugung „zu sprechen, hat nur Sinn, wenn ‚Recht‘ etwas anderes bedeutet als dasjenige, wovon wir überzeugt sind, daß es Recht sei“ (*Nelson* a. a. O., S. 16 f.). Im Falle der Unmöglichkeit eines von Rechtsüberzeugungen unabhängigen Rechts gäbe es lediglich (auf Selbsttäuschung beruhende) Rechtsüberzeugungen, aber kein Recht, sodass es sich bei der – mit der Begründung des Rechts in der Rechtsüberzeugung einhergehenden – Gleichsetzung von Rechtsüberzeugungen und Recht nur um einen dogmatischen Machtspruch handeln kann. Die ganz verbreitete Begründung des Rechts – bzw. rechtlicher Aussagen – in (herrschenden) Rechtsüberzeugungen ist somit auf Sand gebaut. Soweit sich die Verfasserin mit ihren Plausibilitätserwägungen auf diese Rechtsüberzeugungen verlässt, vermag das daher nicht zu überzeugen.

Ebenfalls nicht zu überzeugen vermögen die Ausführungen zum Forschungsstand. Die Autorin hält die Zahl der philosophischen Untersuchungen zum Urheberrecht für „bis dato sehr überschaubar“ (S. 10). Es gebe bisher nur Beiträge zu „Teilfragen und -problemen – eine umfassende philosophische Studie, die die Gegenstände von Bestimmungsrechten ebenso würdigt wie die Kopien, deren Anfertigung diese Bestimmungsrechte zu verletzen vermag, liegt bislang hingegen nicht vor“ (S. 10 f.). Offenbar beziehen sich diese Aussagen aber nur auf die *fach*philosophischen Studien zum Urheberrecht, nicht jedoch auf die *rechts*philosophischen, also die zahlreichen Untersuchungen zur Philosophie des Urheberrechts, die von Juristen vorgelegt wurden. In der Rechtswissenschaft gibt es bereits im 19. Jahrhundert eine intensive Debatte über die philosophische Begründung des Urheberrechts (dazu *Jens Eisfeld*, *Der Begriff der Persönlichkeit in der Urheberrechtstheorie des 19. Jahrhunderts*, in: ZGE 6 [2014], S. 106–144). Diese Diskussion reißt aber auch danach nicht ab; auch in der jüngsten Vergangenheit sind allein in Deutschland mehrere rechtsphilosophische Monographien zum geistigen Eigentum allgemein und zum Urheberrecht insbesondere erschienen. Die Verfasserin nimmt diese rechtsphilosophische Literatur nicht zur Kenntnis. Auch auf das geltende Urheberrecht geht sie lediglich sporadisch und dann jeweils nur kurz ein. Der Hinweis *Immanuel Kants*, dass bei der Suche nach den philosophischen Grundlagen des Rechts die positiven „Gesetze vortrefflich zum Leitfaden dienen können“ (*Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, Akademieausgabe, Bd. 6, S. 230), findet hier keine oder jedenfalls keine ausreichende Beachtung. Lässt man jedoch die Rechtswissenschaft und das geltende Recht im Wesentlichen links liegen, so wird man kaum – wie es aber die Autorin tut (S. 180 Fn. 204) – darauf hoffen dürfen, mit seinen Ergebnissen von der Rechtswissenschaft rezipiert zu werden.